

Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 16.01.2025

Antwort zur Anfrage Drucksache 9343/2020-2025

**Neuordnung Parkraumbewirtschaftungszonen –
Zuständigkeit der Bezirksvertretung**

Text der Anfrage:

Wird die Bezirksvertretung Stieghorst gemäß ihrer Zuständigkeit nach § 7 Abs. 1 Buchst. v der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld Entscheidungen im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für den Stadtbezirk Stieghorst, z.B. hinsichtlich einer vollständigen Nicht-Anwendung von Vorschlägen, selbst treffen dürfen, oder wäre dies nur der Fall, wenn ein ausschließlich auf unseren Stadtbezirk zugeschnittenes Konzept aufgestellt werden würde?

Antwort der Organisationseinheiten 660.21 in Abstimmung mit 300:

Gemäß § 37 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld entscheiden die Bezirksvertretungen (soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist) – u.a. unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen vom Rat erlassener Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte - in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe v) der Hauptsatzung auch die Entscheidung über „den Inhalt und die Ausgestaltung von stadtbezirksbezogenen Parkraumbewirtschaftungskonzepten“.

Bei Grundsatzentscheidungen zur Parkraumbewirtschaftung (die von gesamtstädtischer Bedeutung sind) entscheidet nach der Zuständigkeitsordnung der Stadtentwicklungsausschuss (siehe dort Ziffer 2.11). Die Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht.

Da es sich bei der Neuzonierung um ein Konzept handelt, das nach allgemeinen sachlichen Kriterien eine ringförmige Einteilung für das gesamte Stadtgebiet analog dem „Münchner Modell“ vorsieht, geht die Bedeutung der Angelegenheit über den einzelnen Stadtbezirk hinaus. Aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung der Angelegenheit liegt die Zuständigkeit für die grundsätzliche Neuordnung der Parkraumbewirtschaftungszonen beim Stadtentwicklungsausschuss. Die mit der Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung verbundenen Ziele wie Verlagerung des ruhenden Verkehrs auf Privatflächen und Schaffung von Flächen für alternative Verkehrsmittel können nur über ein gesamtstädtisches Konzept erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Gebührenfestsetzung liegt grundsätzlich beim Rat. Sowohl die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen als auch die Parkgebühren werden nach § 6a Abs. 5a) und Abs. 6 StVO in Form einer Gebührenordnung festgelegt, so dass gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. i) GO NRW eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht. Die Bezirksvertretungen werden dazu angehört.

Bei der konkreten Umsetzung des Konzepts werden die jeweils zuständigen Gremien beteiligt. Ob sich in diesem Zusammenhang Entscheidungsspielräume für die Bezirksvertretungen ergeben, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Gez.
Lewald
